

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der jenaBild GbR für Werbung und Dienstleistung

1. „Werbeauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung von Werbung oder ähnlicher Dienstleistungen (nachfolgend „Werbung/Dienstleistung“) zum Zwecke der Verbreitung.
2. Werbungen/Dienstleistungen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Werbungen/Dienstleistungen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Werbung/Dienstleistung abzuwickeln, sofern die erste Werbung/Dienstleistung innerhalb der in Satz 1 genannten Fristen abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannten Werbungen/Dienstleistungen hinaus weitere abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die jenaBild nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten den Unterschied zwischen dem gewährten und dem tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass jenaBild zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich von jenaBild beruht.
5. Aufträge für Werbungen/Dienstleistungen, die erklärtermaßen ausschließlich in einem bestimmten Umfeld veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig bei jenaBild eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Annahmeschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Sofern keine andere ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde, ist jenaBild berechtigt, die in Auftrag gegebene Werbung/Dienstleistung innerhalb der Gesamtwerbezeit frei zu positionieren.
6. jenaBild behält sich vor, Werbe- und Dienstleistungsaufträge auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, oder behördlichen Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für jenaBild unzumutbar ist. Die Ablehnung des Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
7. Für die rechtzeitige Fertigstellung der Werbung/Dienstleistung und einwandfreier Qualität ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Werbungen/Dienstleistungen fordert jenaBild unverzüglich Ersatz an. Für nicht erkennbare Mängel der Werbung/Dienstleistung haftet jenaBild nicht. jenaBild gewährleistet die übliche Qualität im Rahmen der durch den neusten Stand der Technik vorgegebenen Möglichkeiten.
8. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise qualitativ niedriger, unrichtiger oder bei unvollständiger Gestaltung Werbung/Dienstleistung Anspruch auf Zahlungsminderung oder einen einwandfreien Ersatz aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der

9. Werbung/Dienstleistung beeinträchtigt wurde. Lässt jenaBild eine ihr hierfür gestellte angestellte Frist verstreichen oder ist die Ersatzwerbung/-dienstleistung erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Werbung/Dienstleistung zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von jenaBild, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet jenaBild darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Werbeentgelts beschränkt. Reklamationen müssen außer bei nicht offensichtlichen Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit des Werbeentgelts geltend gemacht werden. Es gilt der Eingang bei jenaBild.
10. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung 10 Tage nach erstmaliger Ausstrahlung fällig. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.
11. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. jenaBild kann bei Zahlungsverzug die Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Aufträge Vorauszahlung verlangen.
12. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist jenaBild berechtigt, auch während der Laufzeit eines Vertragsabschlusses das Erscheinen weiterer Werbung/Dienstleistungen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
13. Kosten für die Anfertigung von Kopien sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen
14. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Copys o.Ä. endet einen Monat nach Ablauf des Auftrages.
15. Für sonstige Dienstleistungen gelten die vorgenannten Geschäftsbedingungen entsprechend.
16. Bei Interviews behält sich jenaBild die redaktionelle Kürzung bzw. Bearbeitung vor, ohne dass dabei der Sinn der Werbung/Dienstleistung entstellt oder verzerrt wird.
17. Erfüllungsort ist Jena.

#### Zusätzliche Geschäftsbedingungen von jenaBild

- a. Bei fernmündlich aufgegebenen Aufträgen übernimmt jenaBild keine Haftung.
- b. jenabild wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Werbungsinhalte die geschäftsübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn Sie von den Auftraggebern irregeführt oder getäuscht wird. Durch Erteilung eines Auftrages verpflichtet sich der Auftraggeber, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die auf tatsächlichen Behauptungen der veröffentlichten Werbung/Dienstleistung bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Tarifs.
- c. Ansprüche bei fehlerhaften Wiederholungswerbungen sind dann ausgeschlossen, wenn der Werbungstreibende die Möglichkeit hatte, vor Annahmeschluss der nächstfolgenden Werbemöglichkeiten auf den Fehler hinzuweisen. Der Vergütungsanspruch von jenaBild bleibt unberührt.
- d. Bei Konkursen und gerichtlicher Vergleichen entfällt jeglicher Nachlass. Im Falle einer Klage wird der auf die streitgegenständliche Forderung gewährte Nachlass wieder belastet.
- e. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages gegen jenaBild erwachsen.
- f. jenaBild behält es sich vor, die Veröffentlichung von Sammelwerbung abzulehnen.
- g. Für alle Werbeaufträge gelten die Allgemeinen und Zusätzlichen Geschäftsbedingungen. Die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen gehen im Zweifelsfalle den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages ab, so gelten die Bedingungen des Verlages, wenn nicht der Auftraggeber binnen sechs Tagen seit Auftragsbestätigung durch jenaBild bzw. seiner Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten schriftlich widerspricht.
- h. Im Falle höherer Gewalt oder Störung des Arbeitsfriedens entfällt die Verpflichtung auf Auftrags Erfüllung und Leistung von Schadensersatz.
- i. Wir weisen darauf hin, dass Vertragsdaten in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus.

Stand: 01.06.2007